



1.2.2015

Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Frau Bessin, AfD vom 26.11.2015, zur Schulpflicht für Flüchtlingskinder, 5-2612/15-KT

Sachverhalt:

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. *Wie viele schulpflichtige Kinder sind in den Jahren 2013, 2014 und in diesem Jahr im Landkreis TF angekommen?*
2. *Wie lange dauert durchschnittlich das Verfahren zwischen der Ankunft im Landkreis und dem ersten Schultag?*
3. *Wie viele schulpflichtige Kinder erhielten einen Ablehnungsbescheid, wie viele Kinder mussten die Schule aufgrund eines negativen Bescheids wieder verlassen?*
4. *Gibt es Familien, die versucht haben, den Schulbesuch ihrer Kinder zu verhindern? Wenn ja; welche Gründe gab es dafür und wie wurde hier verfahren?*
5. *Wie viele Kinder hatten bereits an Sprachförderkursen in der EAE teilgenommen, wie viele nicht?*

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin die Anfrage wie folgt:

1. In den vergangenen Jahren sind schulpflichtige Kinder mit Migrationshintergrund wie folgt angekommen:

Jahr	Kinder
2013	20
2014	16
2015	198
2016	15 ¹

2. Der Zeitraum zwischen Ankunft im Landkreis und dem ersten Schultag beträgt im Durchschnitt einen Monat.
3. Sechs Kinder mussten aufgrund der Rückführung die Schule wieder verlassen.
4. Es gibt keine Familien, die den Schulbesuch ihrer Kinder verhinderten.

¹ (Stand Januar 2016)

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698
Konto-Nr: 3633027598

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

5.

Die Beantwortung dieser Frage entzieht sich der Zuständigkeit des Landkreises. Die Landkreise sind erst für die Sprachförderkurse zuständig, wenn die Personen die EAE verlassen.

Daher liegt eine Beantwortung der Frage 5 in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Die Verwaltung empfiehlt in diesem Punkt, dass sich die Abgeordnete Frau Bessin mit der in Rede stehenden Anfrage direkt an die genannte zuständige Stelle wendet.

Wehlan